

Tagesordnungspunkt 7

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich

Bauvorhaben: Errichtung einer Gerätehalle für einen landwirtschaftlichen Betrieb Gemarkung Gangloff, Flur 0 Nr. 728/4

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33-35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33-35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur „Errichtung einer Gerätehalle für einen landwirtschaftlichen Betrieb“ für das Grundstück Flur 0 Nr. 728/4 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Flächen-nutzungsplan ist dieser Bereich als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Ein Nebenerwerbslandwirt mit Schafhaltung, beabsichtigt in Nähe seiner Hofstelle auf einer Teilfläche des Flurstücks 728/4 im Außenbereich der Gemarkung Gangloff durch Abgrabung und Auffüllung eines bestehenden Hohlweges im Massenausgleich auf Höhe des benachbarten Sportgeländes eine Baufläche von ca. 25 x 50 m herzustellen.

Auf dieser Baufläche soll an Stelle des in der Ortslage bestehenden Stall- und Scheunengebäudes zur Unterbringung von Geräten und Fahrzeugen eine eingeschossige freistehende Fertighalle in den Abmessungen 10 x 30 x 7 m errichtet werden. Für das innerörtliche Bestandsgebäude ist der Umbau zu Wohnzecken geplant.

Das von den Dachflächen des Hallengebäudes anfallende Niederschlagswasser soll in Brauchwasserbehältern gesammelt und deren Überläufe in dezentraler Regenwasserbewirtschaftung auf dem angrenzenden Gelände verzögert in Mulden über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Zufahrt und Vorplatz werden als Schotterflächen befestigt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft soll in Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes auf dem als Wiese und Schafsweide genutzten Grundstück weitere Obstbäume alter heimischer Apfelsorten gepflanzt und die Böschungsf Flächen mit Sträuchern begrünt werden.

Der Vorsitzende erläutert anhand von Bildern der Örtlichkeit und einer Planskizze das geplante Bauvorhaben und übergibt aus Gründen einer möglichen persönlichen Vorteilsnahme den Vorsitz für die Beratung und Beschlussfassung an den Beigeordneten Roland Riemenschneider.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Becherbach beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden Bauvoranfrage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Ortsbürgermeister Denzer hat an der Beratung und Abstimmung wegen Ausschlussgründe gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.